

STATUTEN

FDP.Die Liberalen Heiden

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Zweck und Sitz

Die **FDP.Die Liberalen Heiden** setzt sich für die politischen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Interessen der Bevölkerung ein.

Sie bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der FDP.Die Liberalen Schweiz und der FDP.Die Liberalen AR, welcher sie als Ortspartei angehört.

Sie bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch.

Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des Präsidenten oder der Präsidentin.

Art. 2: Mitgliedschaft und Voraussetzungen

Mitglied der **FDP.Die Liberalen Heiden** kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt, das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und in der Gemeinde Heiden oder einer anderen Gemeinde des Kantons Appenzell-Ausserrhoden wohnt.

Art. 3: Beitritt

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung an die FDP.Die Liberalen Heiden. Die Parteileitung entscheidet über die Aufnahme. Gegen Ablehnungsentscheide der Parteileitung besteht ein Rekursrecht. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Falle endgültig.

Art. 4: Ende

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Partei.

Art. 5: Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt mittels schriftlicher Anzeige an die Parteileitung. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 6: Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen oder die Partei schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Parteivorstand.

Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden. Hingegen besteht ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung der Kantonalpartei.

Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen eines Mitgliedes über länger als zwei Jahre hat in der Regel automatisch dessen Ausschluss zur Folge.

Art. 7: Sympathisanten

Den Parteiziele nahestehende Personen können als Sympathisanten der Partei angehören. Sie werden wie Mitglieder zu den Veranstaltungen eingeladen und erhalten die üblichen Unterlagen der Ortspartei.

Bei Behandlung der ordentlichen Geschäfte der Mitgliederversammlung haben sie kein Stimmrecht.

Organe der Ortspartei

Art. 8: Grundsatz

Organe der FDP. Die Liberalen Heiden sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Parteivorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 9: Amtsdauer

Die Organe wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 05.12.2015 bis zur ersten ordentlichen Hauptversammlung 2017 gewählt. Danach beträgt die Amtsdauer jeweils drei Jahre.

Art. 10: Abberufung

Die Mitgliederversammlung kann den Parteivorstand, die Kontrollstelle oder einzelne Mitglieder dieser Organe mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abberufen.

Art. 11 Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch den Verlust der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Nichtwiederwahl.

Die Mitgliederversammlung

Art. 12: Bedeutung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Die Versammlungen sind öffentlich, soweit Parteivorstand oder Mitgliederversammlung nicht anders entscheiden.

Art. 13: Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Ortspartei. Sie steht unter dem Vorsitz des/der Präsidenten/Präsidentin oder des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin.

Art. 14: Einberufung und Zusammentritt

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden normalerweise zwei- bis dreimal jährlich statt. Die Hauptversammlung wird bis spätestens Ende 31.03. einberufen, die anderen Mitgliederversammlungen werden entsprechend den jeweils aktuellen politischen Themen festgelegt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Begehren:

- a) des Präsidenten resp. der Präsidentin
- b) von mindestens 3 Mitgliedern des Parteivorstandes
- c) von einem Fünftel der Mitglieder der Ortspartei
- d) der Kontrollstelle

Art. 15: Einladung

Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt unter Angabe der Traktanden durch den Parteivorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung.

Ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Art. 16: Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Kenntnisnahme des alljährlichen Tätigkeitsberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Parteivorstandes nach Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge und das Budget
- Wahl der Kontrollstelle
- Wahl der kantonalen Delegierten
- Nomination von Kandidaten für öffentliche Ämter in der Gemeinde Heiden, welche der Volkswahl unterliegen
- Wahl des Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin, der frei zu wählenden Parteileitung und der Mitglieder der Kontrollstelle
- Längerfristige Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien oder Gruppierungen
- Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen
- Stellungnahme oder Beschlussfassung zu weiteren vom Parteivorstand vorgelegten Geschäften
- Anträge der Mitglieder
- Weitere nach Gesetz oder Statuten zugewiesenen Geschäfte
- Erlass oder Revision der Statuten

Art. 17: Parolenfassung

Die Mitgliederversammlung fasst Parolen zu Abstimmungen und Wahlen der Gemeinde Heiden und des Kantons Appenzell-Ausserrhoden, soweit die Beschlussfassung nicht durch den Parteivorstand erfolgt.

Art. 18: Beschlussfassung

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Parteimitglied hat eine Stimme.

Abstimmungen über Wahlen oder Abstimmungsvorlagen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt.

Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Erreichen bei Wahlen und Nominationen die Kandidaten das absolute Mehr nicht, so scheidet in jedem Wahlgang der Kandidat mit der geringsten Stimmzahl aus.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften gilt jeder Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Parteivorstand

Art. 19: Bedeutung

Der Parteivorstand ist das geschäftsführende Organ der Ortspartei.

Art. 20: Zusammensetzung

Der Parteivorstand setzt sich aus dem Präsidenten resp. der Präsidentin und mindestens vier frei gewählten Mitgliedern zusammen. Die freisinnigen Mitglieder des Gemeinderates von Heiden gehören dem Parteivorstand von Amtes wegen an.

Der Parteivorstand konstituiert sich unter dem Vorbehalt von Art. 16 selbst. Er kann Ausschüsse (permanente oder vorübergehende) bilden und Aufgaben seines Zuständigkeitsbereiches an diese delegieren.

Art. 21: Zuständigkeit

Der Parteivorstand führt die Geschäfte der Partei, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Insbesondere stellt er Anträge an die Mitgliederversammlung und führt deren Beschlüsse aus. Er kann in eigenem Namen Stellung zu politischen Fragen nehmen und vertritt die Partei nach aussen.

Der Parteivorstand ist zuständig für die administrativen und finanziellen Belange der Ortspartei.

Insbesondere obliegen ihm folgende Befugnisse:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
- b) Einberufung von Arbeitsgruppen
- c) Vorschläge zur Parolenfassung zu Abstimmungen und Wahlen welche nicht an ordentlichen Mitgliederversammlungen, sondern auf dem Zirkularweg verabschiedet werden müssen

- d) Vorschläge zur Nomination von Kandidaten für öffentliche Ämter der Gemeinde Heiden zuhanden der Mitgliederversammlung
- e) Ausarbeitung von Vorschlägen zuhanden der Kantonalpartei für öffentliche Ämter im Kanton
- f) Wahlkreis und im Kanton, die der Volkswahl unterliegen
- g) Ausschluss von Mitgliedern

Art. 22: Präsident/Präsidentin

Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz im Parteivorstand.

Kontrollstelle

Art. 23: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

Übrige Organisation

Art. 24: Kantonale Delegierte

Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Anzahl und Amtsdauer richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonalpartei.

Finanzierung

Art. 25: Finanzierung und Mitgliederbeiträge

Die Finanzierung der Ortspartei erfolgt durch:

- a) Mitgliederbeiträge für Einzelmitglieder respektive Sympathisanten
- b) Weitere Einnahmen aus Spenden, Sammlungen etc.
- c) Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr festgelegt.

Art. 26: Übrige Mittel

Über die Durchführung von Spenden-, Sammelaktionen etc. entscheidet der Parteivorstand.

Art. 27: Kontrolle und Haftung

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich Rechnung und Kassaführung und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 28: Statutenrevision

Anträge der Mitglieder auf Statutenrevision sind dem Parteivorstand schriftlich einzureichen. Eine Statutenrevision bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, den zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gutheissen.

Art. 29: Auflösung

Der Verein FDP.Die Liberalen Heiden wird aufgelöst, wenn im Rahmen der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen oder wenn innerhalb von 2 Jahren der Vorstand nicht vollständig besetzt werden kann.

Die Akten werden der Kantonalpartei übergeben.

Ein allfälliges Vereinsvermögen wird auf der Gemeindekanzlei deponiert. Es kann zu einem späteren Zeitpunkt von einer neu zu gründenden FDP-Heiden übernommen werden. Nach zehn Jahren stillgelegter Aktivitäten geht es in das Vereinsvermögen der Kantonalpartei über.

Art. 30: Inkrafttreten dieser Statuten

Die vorliegende, aktuelle Fassung der Statuten wurde von der Mitgliederversammlung vom 17.März 2016 genehmigt.